

www.wpk.de/wahlen/

WP Dieter Gahlen, Vorsitzender der unabhängigen Wahlkommission

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken!

In diesem Jahr wird der Beirat der WPK neu gewählt. Mitglieder haben sich dazu mit vielen Fragen an die uWK gewandt. Die häufigsten Fragen sollen hier kurz beantwortet werden.

1. Wer kümmert sich um die Wahl?

Die Organisation und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der unabhängigen Wahlkommission (uWK). Mitglieder der uWK für die Wahlen des Beirates 2022 sind

- WP/StB Torsten Ebeling, Berlin
- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin
- WP Dieter Gahlen, Berlin (Wahlleiter)
- WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
- vBP/StB Peter Hassel, Wertingen (stellvertretender Wahlleiter)
- vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein
- vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
- WP/StB Thomas Krause, Hamburg
- vBP/StB/RB Jochen Okraß, Berlin
- WP/StB Ralf Rödiger, Berlin

Zur Erfüllung ihrer sehr umfangreichen Aufgaben nimmt die uWK Mitarbeiter und Einrichtungen der WPK und geeignete Dritte, etwa die Deutsche Post und eine Druckerei, in Anspruch.

2. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit alle Mitglieder der WPK am Wahltag. Das sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind und die freiwilligen Mitglieder.

Nicht wahlberechtigt sind beurlaubte Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ruht.

3. Muss ich etwas tun, um die Wahlunterlagen zu erhalten?

Die uWK übersendet die Wahlunterlagen allen Mitgliedern unaufgefordert per Post. Ein Antrag oder dergleichen ist also nicht notwendig.

Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der uWK übersandt. Auch diesen Versand übernimmt die uWK regelmäßig von Amts wegen. Ein förmlicher Antrag ist also nicht notwendig.

4. Wann werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen müssen nach der WahlO spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersandt werden. Wahltag ist der 5. Juli 2022. Der Versand wird in der zweiten Maihälfte erfolgen.

5. Wohin werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen werden an die der WPK vom Mitglied angegebene Postanschrift übersandt. Hat das Mitglied der WPK keine Postanschrift zur Kommunikation mit der WPK mitgeteilt, werden die Wahlunterlagen an die berufliche Niederlassung übersandt. Die bei der WPK erfasste aktuelle Postanschrift und die Anschrift der beruflichen Niederlassung können auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich (www.wpk.de/wpkportal/) bzw. im Berufsregister online (www.wpk.de/berufsregister/) jederzeit eingesehen und ggf. aktualisiert werden.

6. Kann ich die Wahlunterlagen elektronisch erhalten?

Nein, die Wahl darf nur mit den amtlichen Wahlunterlagen erfolgen. Diese werden im Original per Post versandt.

7. Was, wenn mich die Wahlunterlagen nicht erreichen, fehlen oder verloren gehen?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die uWK (<u>Wahlkommission2022@wpk.de</u>) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: <u>peter.uhlmann@wpk.de</u>). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

8. Wie lassen sich die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit überprüfen?

Die Wahlunterlagen sind für alle Mitglieder gleich. Sie enthalten neben dem Anschreiben

- 1. den Stimmzettel,
- 2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,

- die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
- 4. einen mit "schriftliche Stimmabgabe" gekennzeichneten Briefumschlag und
- 5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe

Freiwillige Mitglieder enthalten zusätzlich ein Vollmachtsformular.

9. Was, wenn ich einzelne Unterlagen doppelt erhalte?

Diese Fehler sind selten, können bei der technischen Konfektionierung der vielen Wahlunterlagen aber vorkommen. Sie können überzählige Unterlagen einfach entsorgen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

10. Wie kann ich mich über die zahlreichen Kandidaten informieren?

Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich den Mitgliedern im geschützten Bereich (Meine WPK) im Internetauftritt der WPK mit Bild und Text vorzustellen. Diese Plattform wird zeitgleich mit dem Versand der Wahlunterlagen freigeschaltet und steht bis zum Wahltag zur Verfügung.

11. Wer gibt die Stimmen ab?

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, geben ihre Stimmen persönlich ab.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihre Stimmen nur durch einen befugten Vertreter abgeben.

Befugte Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (z. B. GF, Vorstandsmitglieder, phG), die Wirtschaftsprüfer sind. Befugte Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (z. B. GF, Vorstandsmitglieder, phG), die Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind.

Gesetzliche Vertreter, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind (z. B. StB-GF oder RA-GF), und rechtsgeschäftliche Vertreter (z. B. Angestellte, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte) können nicht für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft wählen.

Freiwillige Mitglieder können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. Ein Formular für die Erteilung der Vollmacht liegt den Wahlunterlagen bei freiwilligen Mitgliedern bei.

Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister. Die bei der WPK erfassten organschaftlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften und die bei freiwilligen Mitgliedern der WPK erfassten tätigen Berufsangehörigen können im Berufsregister online jederzeit eingesehen und ggf. aktualisiert werden.

12. Wie viele Stimmen habe ich?

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben 45 Stimmen.

Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind und freiwillige Mitglieder haben 9 Stimmen.

13. Wie gebe ich meine Stimmen und ggf. die Stimmen meiner Berufsgesellschaft ab?

Zur Stimmabgabe kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet an den hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stellen höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in ihrer Gruppe zu besetzen sind.

Legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel in den kleineren fensterlosen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe ein und verschließen Sie diesen Umschlag.

Füllen Sie die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe aus.

Legen Sie die Erklärung und den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so in den mit "schriftliche Stimmabgabe" gekennzeichneten Briefumschlag ein, dass die Adresse der uWK im Adressfenster vollständig lesbar ist.

Geben Sie den Brief in die Post. Das Porto übernimmt die WPK.

14. Was, wenn ich nicht alle Stimmen vergebe?

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung und gehen verloren.

15. Was, wenn ich zu viele Stimmen vergebe?

Geben Sie zu viele Stimmen ab, sind alle Stimmen ungültig. Die uWK kann nicht klären, welche der Stimmen gültig und welche ungültig sind.

16. Was bedeutet panaschieren und was hat es zur Folge?

Panaschieren bedeutet, dass Sie Ihre Stimmen auf mehrere Listen verteilen können. Die Möglichkeit zu panaschieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine soweit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Sie müssen sich daher nicht mit nur einer Stimme auf eine Liste festlegen, sondern können die Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen auf mehrere Listen verteilen.

17. Was bedeutet kumulieren und was hat es zur Folge?

Kumulieren bedeutet, dass sie einzelnen Kandidaten nicht nur eine, sondern bis zu drei Stimmen zuteilen können. Die Möglichkeit zu kumulieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine soweit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Nicht der Listenführer bestimmt, welche Kandidaten seiner Liste ein Mandat erhalten, sondern der Wähler. Dazu kann er mit der Zuteilung von mehreren Stimmen auf den Kandidaten seiner Wahl die Reihung der Liste mitbestimmen.

18. Was, wenn ich mich beim Ausfüllen der Wahlunterlagen vertan habe?

Sie können sich auf den Wahlunterlagen korrigieren, solange Ihr Wille zweifelsfrei erkennbar wird. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die uWK (Wahlkommission2022@wpk.de) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: peter.uhlmann@wpk.de). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

19. Wie kommen die Wahlunterlagen zur uWK?

Geben Sie den mit "schriftliche Stimmabgabe" gekennzeichneten Briefumschlag einfach in die Post. Das Porto übernimmt die WPK.

20. Wann müssen die Wahlunterlagen bei der uWK sein?

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die uWK übersandt werden, dass sie dort spätestens **am Wahltag (Dienstag, den 5. Juli 2022) bis 18:00 Uhr** eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig! Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die Postlaufzeiten erfahrungsgemäß zum Teil deutlich verlängert haben.

21. Sind die Wahlunterlagen in der Zwischenzeit sicher?

Ja, die Wahlunterlagen werden von der Deutschen Post eingelagert und erst zur Auszählung an dem auf den Wahltag folgenden Tag, also am Morgen des 6. Juli 2022 an die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin ausgeliefert. Dabei können Wahlbeobachter (vorbehaltlich besonderer Corona-Maßnahmen) gern anwesend sein.

22. Wann ist die Stimmabgabe ungültig?

Die Stimmabgabe ist regelmäßig ungültig, wenn

- nicht die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden,
- zu viele Stimmen abgegeben werden,
- die Unterlagen verspätet eingehen,
- die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe fehlt,
- sich ein Unbefugter für eine Gesellschaft oder ein freiwilliges Mitglied erklärt,
- der Stimmzettel nicht in den Stimmzettelumschlag eingelegt ist,
- Rückumschlag und Stimmzettelumschlag nicht verschlossen sind,
- das Mitglied nicht mehr wahlberechtigt ist oder
- die eingereichten Unterlagen zu erkennen geben, dass das Mitglied sich nicht wirksam an der Wahl beteiligen will (z. B. Schmähungen).

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

23. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel ist regelmäßig ungültig, wenn

- er unterzeichnet ist oder in anderer Weise auf den Wähler schließen lässt,
- das Mitglied zweifelsfrei nur ein negatives Votum abgegeben hat (z. B. der gesamte Stimmzettel ist durchgestrichen oder mit einem großen Fragezeichen versehen),
- der den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- sich auf dem Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte, die nicht der Kennzeichnung dienen, befinden.

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

24. Wie prüft die uWK meine Stimmberechtigung?

Im Rahmen der Wahlregistrierung wird jeder Wahlbrief mit dem aktuellen Berufsregister von der uWK und Wahlhelfern abgeglichen. Die Teilnahme von nicht Stimmberechtigten oder mehrfache Wahlteilnahmen sind dadurch ausgeschlossen.

25. Warum setzt die uWK Stimmzettelscanner ein? Ist das zulässig und sicher?

Die hohen Stimmenzahlen, die zahlreichen Kandidaten und die Wahlbeteiligung haben bei der Wahl im Jahr 2018 dazu geführt, dass der Stimmzettelscanner bei knapp über 10.000 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 1.000 Kästchen pro Stimmzettel ca. 10.000.000 Kästchen ausgewertet hat, um die fast 400.000 abgegeben Stimmen den Listen und Kandidaten

zuzuordnen. Das lässt sich durch den Einsatz von Wahlhelfern in angemessener Zeit mit angemessenen Aufwand nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist die elektronische Auswertung von Wahlen von der Rechtsprechung anerkannt.

Die uWK vergewissert sich durch Stichproben von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Scanner und der Software und überwacht den Auswertungsprozess. Technisch nicht auswertbare Stimmzettel werden manuell ausgewertet.

26. Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Verläuft alles nach Plan, ist mit dem Wahlergebnis am 7. Juli 2022 zu rechnen. Das Wahlergebnis wird zunächst mündlich bekanntgegeben, anschließend im Internet auf wpk.de veröffentlicht und erscheint abschließend im August im WPK Magazin 3/2022.

27. Kann ich die Wahl beobachten?

Der Wahlleiter kann jedem stimmberechtigten Mitglied bei der Wahlregistrierung und der Stimmauszählung die Anwesenheit auf Antrag gestatten. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach am 6. Juli 2022 oder ggf. am 7. Juli 2022 in die Hauptgeschäftsstelle der WPK in die Rauchstr. 26 in 10787 Berlin.

Die Verkündung des Wahlergebnisses (voraussichtlich am 7. Juli 2022) ist berufsstandsöffentlich.

Ein Merkblatt mit weiteren Informationen für Wahlbeobachter finden Sie auf <u>www.wpk.de/wahlen/</u> im Top-Thema Beiratswahl 2022.

28. Wird das Wahlverfahren dokumentiert?

Ja, die uWK erstellt eine Niederschrift über die Wahl, die jedem Mitglied auf Wunsch überlassen wird.

29. Wie geht es nach der Wahl weiter?

Die amtierenden Gremien bleiben zunächst im Amt. Nach der Satzung der WPK endet die Amtszeit der Mitglieder des Beirates mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzer des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

30. Was kann ich tun, wenn ich Unregelmäßigkeiten feststelle oder befürchte?

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte unverzüglich und unmittelbar an die uWK (<u>Wahlkommission2022@wpk.de</u>) oder ein Mitglied der uWK.

31. Wo bekomme ich weitere Hilfe?

Alle Informationen zur Wahl hat die WPK als eigenes Topthema auf wpk.de zusammengestellt. Dort finden Sie auch einen kurzen Film, der Ihnen bei der Wahl helfen soll.

Bleiben Fragen offen, wenden sie sich gern per Mail direkt an die uWK (<u>Wahlkommission2022@wpk.de</u>) oder den Ansprechpartner in der WPK, Herrn Dr. Uhlmann (Telefon: +49 30 726161-143, E-Mail: <u>peter.uhlmann@wpk.de</u>).